

(4) Die Leiter der bilanzierenden Organe sind verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen zur umfassenden Wahrnehmung der Bilanzverantwortung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sichern. Sie haben die den volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Bilanzierungstätigkeit der unterstellten Bereiche und Abteilungen zu gewährleisten. Die Leiter der bilanzierenden Organe haben eine den volkswirtschaftlichen und zweigspezifischen Anforderungen entsprechende Qualifizierung der auf dem Gebiet der Bilanzierung Tätigen durch Festlegung entsprechender Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren. Sie sind verpflichtet, den Bilanzierungsaufwand mit Hilfe der EDV durch Auswertung der in den Bereichen vorhandenen Erfahrungen und EDV-Projekte sowie unter Nutzung zentraler EDV-Lösungen zu reduzieren.

#### Zu § 4 der Verordnung:

##### §3

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß die in den Bilanzen festgelegten Aufgaben für die Produktion sowie die Bilanzanteile und Kontingente in die Pläne der Ministerien, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen aufgenommen und konsequent durchgesetzt werden. Zur Sicherung der volkswirtschaftlich erforderlichen materiellen Struktur der Produktion sind auf den einzelnen Leitungsebenen die erzeugnis-konkreten Produktionsauflagen aus den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen in vollem Umfang in die Leitung der Planausarbeitung, -durchführung und -kontrolle einzubeziehen. Dabei ist die vollständige Übereinstimmung zwischen den mit den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen als staatliche Plankennziffer festgelegten Produktionsauflagen und der mit den Betriebsplänen festgelegten Produktion zu gewährleisten. Für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse sind auf der Grundlage der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen quartalsweise erzeugnis-konkrete Produktionsauflagen nach Monaten festzulegen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben ihre Kontrolltätigkeit zu verstärken. Zur Qualifizierung der Bilanzierung, insbesondere zur Erschließung von Aufkommens- und Verwendungsreserven sowie ihrer volkswirtschaftlich effektiven Nutzung, sind durch die bilanzverantwortlichen Minister regelmäßige Revisionen der Bilanzierungstätigkeit der unterstellten Kombinate zu veranlassen und in Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen entsprechende Festlegungen zu treffen.

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### §4

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet jährlich in Vorbereitung der Volkswirtschaftspläne über die Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbilanzen und über die Nomenklatur der quartalsweisen Aufgliederung der Produktionsauflagen nach Monaten für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse in Abstimmung mit den zuständigen Ministern entsprechend den volkswirtschaftlichen Anforderungen.

#### Zu § 6 der Verordnung:

##### §5

Für zentral festgelegte volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse, insbesondere Energieträger, Roh- und Werkstoffe sowie Zulieferungen, sind Quartalsbilanzen zu Staatsplan- und Ministerbilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne gemäß der festgelegten Bilanzverantwortung auszuarbeiten und zu bestätigen sowie für Energieträger bzw. weitere ausgewählte Erzeugnisse Quartalskontingente zu erteilen. Durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird unter Berücksichtigung der Schwerpunkte des Aufkommens und der Verteilung die Nomenklatur der ausgewählten Material-

Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen, die quartalsweise dem Ministerrat zur Bestätigung eingereicht werden, mit den staatlichen Planaufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan vorgelegt.

#### Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:

##### §6

Die Bilanzanteile sind

- für die Staatsplanpositionen durch die Staatliche Plankommission und
- für die Ministerpositionen durch die bilanzverantwortlichen Ministerien sowie
- für die Kombinatebilanzen, die gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung von den Ministern bestätigt werden, durch die bilanzverantwortlichen Minister

herauszugeben. Für Kontingente gilt dies entsprechend.

#### Zu § 14 der Verordnung:

##### §7

(1) Zur Gewährleistung der planwirksamen Nutzung aller materiellen Reserven, insbesondere aus der operativen Berücksichtigung des veränderten Bedarfs, aus der Nutzung vorhandener Mehrbestände und durch Fondsrückgaben an den Staat sind in der Plandurchführung nicht erforderliche Bilanzanteile durch die Verbraucher über ihre übergeordneten Organe an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zurückzugeben und von diesen plan- und bilanzwirksam zu machen. Die Rückgabe hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung zu erfolgen, soweit durch zentrale Festlegungen nichts anderes bestimmt ist. Für Kontingente und weitere materielle Fonds gilt dies entsprechend. Über die zurückgegebenen materiellen Fonds haben die übergeordneten Organe der Verbraucher ihre Versorgungsbereiche zu informieren.

(2) Die Verbraucher haben die entsprechenden Bestellungen gegenüber den Lieferanten im Umfang der zurückgegebenen materiellen Fonds zu reduzieren und eine Änderung bzw. Aufhebung der entsprechenden Verträge unverzüglich zu veranlassen. Die Lieferanten haben die auf der Rückgabe nicht erforderlicher materieller Fonds basierende Änderung oder Aufhebung der Verträge grundsätzlich sanktionsfrei zu gewährleisten. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Vorschläge für die effektive Verwendung der zurückgegebenen materiellen Fonds und die Nutzung verfügbarer Kapazitäten zur Lösung volkswirtschaftlich entscheidender Aufgaben zu unterbreiten.

(3) Durch die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe sowie die Arbeiter- und Bauerninspektion, Staatliche Bilanzinspektion, Energieinspektion, Staatliche Finanzrevision, die Staatsbank und andere staatliche Kontrollorgane in Betrieben und Kombinate festgestellte nicht erforderliche materielle Fonds sind sofort zurückzugeben. Eine Umverteilung innerhalb des Kombinate ist in diesen Fällen nicht zulässig. Für Positionen der Nomenklatur der Staatsplan- und Ministerbilanzen sind nicht erforderliche materielle Fonds, die von den staatlichen Kontrollorganen festgestellt wurden, direkt an die Staatliche Plankommission zurückzugeben; gleichzeitig ist das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ über die Rückgabe zu informieren. Die Bilanzanteile, Kontingente und weiteren materiellen Fonds sind entsprechend zu reduzieren.

(4) Erfolgen Rückgaben nicht erforderlicher materieller Fonds und die Veränderung oder Aufhebung von Verträgen aufgrund von Pflichtverletzungen bei der Ermittlung und Anmeldung des Bedarfs oder im Ergebnis von Prüfungen durch bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organe oder Kontrollorgane, sind die Sanktionen gemäß den Rechtsvorschriften zu berechnen.

(5) Die Leiter der am Aufkommen und am Verbrauch beteiligten Betriebe, Kombinate und Organe sowie der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben die Bilanzabrechnung, die Abrechnung des Verbrauchs und der Produktion entsprechend den Erfordernissen zur Qualifizierung der